

# Friedhofsordnung

## für den kirchlichen Friedhof in Seyboldsdorf Pfarrei Seyboldsdorf, Gemeinde Vilsbiburg

### I. Allgemeine Bestimmungen

Die Kirchenstiftung Seyboldsdorf erläßt gemäß Artikel 39 des bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS S. 661) und in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz vom 24. September 1970 (GVBL S. 417) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen folgende Friedhofsordnung:

#### § 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

Der Friedhof Seyboldsdorf steht im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung von Seyboldsdorf und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Er wird von der Kirchenverwaltung unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt. Die Kirchenverwaltung hat auch das Leichenhaus und die Leichentransportmittel zu unterhalten, zu verwalten und zu beaufsichtigen. Sie bedient sich dabei des Friedhof- und Bestattungspersonals.

#### § 2 Nutzungsrecht

1. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei Seyboldsdorf waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
2. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Kirchenverwaltung erfolgen, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
3. Totgeburten müssen in Gräbern beigesetzt werden.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 3 Besuchszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an einer geeigneten Stelle (Friedhofseingang/ Kircheneingang) angeschlagen. Die Kirchenverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

#### § 4 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen ausgenommen) zu befahren.
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
  - c) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen
  - d) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
  - e) zu spielen, zu lärmern oder zu rauchen,
  - f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den oder auf den Grabstätten zu hinterstellen,

- h) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen,
  - i) verwelkte Blumen, Kränze, Erdreich, sowie Plastikgegenstände abzulagern,
  - k) Wasser zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.
3. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und in Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
- \* 4. Für Totenfeiern, die nicht vom Ortsgeistlichen abgehalten werden, muß vorher die Genehmigung des Kirchenverwaltungsvorstandes eingeholt werden.
5. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

### § 5 Arbeiten im Friedhof

1. Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Mahnung gegen die Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchenverwaltung verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; er kann Auflagen enthalten.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder Bestattung in deren Nähe untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, oder an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof gewiesen werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 6 Anmeldung

- \* 1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Kirchenverwaltungsvorstand anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (z. B. Todesbescheinigung) möglichst vorzulegen. Ein vorhandenes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.
2. Das Grab muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Kirchenverwaltung bestellt werden.
3. Die Bestattungen werden ausschließlich durch die von der Kirchenverwaltung beauftragten Personen ausgeführt.
4. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen nicht innerhalb der religiösen Zeremonien erfolgen.

### § 7 Särge

Die Särge müssen so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit anderen Materialien (z. B. Metall, Kunststoffen) versehen sein.

### § 8 Ruhefrist

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen- und Aschenreste 15 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.
2. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte, Urnengrabstätte) kann im Bestattungsfalle nur auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden, und es kann gegen Entrichtung der Gebühr auf jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.
3. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zugelassen werden.

## § 9 Leichenausgrabung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen haben - soweit nicht eine behördliche Anordnung vorliegt - einen Antrag des Nutzungsberechtigten zur Voraussetzung. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Regensburg. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Kirchenverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
4. Vor jeder Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig Mitteilung zu machen.
5. Die Kosten der Umbettung und Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die infolge der Umbettung und Ausgrabung entstehen, hat der Veranlasser zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhefrist für Leichen und Aschen wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
2. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
  - a) Einzelgräber
  - b) Doppelgräber
  - c) Urnengräber

### § 11 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### § 12 Einzelgräber

Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Säрге beigesetzt werden. Tieferlegung wird bei Erstbelegung empfohlen.

### § 13 Doppelgräber

Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Säрге und bei Tieferlegung vier Säрге beigesetzt werden. Tieferlegung wird bei Erstbelegung empfohlen.

### § 14 Urnengräber

1. Urnen können grundsätzlich nur in besonders ausgewiesenen Urnengräbern beigesetzt werden.
2. In einem Urnengrab dürfen bis zu zwei Urnen, bei Tieferlegung bis zu vier Urnen aufgenommen werden.
3. Urnen und Aschen dürfen auch ausnahmsweise in Einzel- oder Doppelgräber beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen an Stelle eines Sarges.
4. Die Urnenbeisetzung ist bei der Kirchenverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
5. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

## § 15 Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge: 2,20 m
	Breite: 0,90 m
b) Doppelgräber	Länge: 2,20 m
	Breite: 1,80 m
c) Urnengräber	Länge: 1,20 m
	Breite: 0,90 m

2. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt allseits mindestens 0,60 m.

3. Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante eines Sarges oder einer Urne mindestens 100 cm. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend tiefer.

## § 16 Recht an Grabstätten

1. Bei allen Grabstätten wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hier festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt; entsprechendes gilt für die Verlängerung des Nutzungsrechts.

2. In den Gräbern können grundsätzlich nur der Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder, Geschwister und Ehegatten der vorbezeichneten Verwandten.

3. Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderweitigen vertraglichen Regelung oder Verfügung von Todeswegen.

4. Wer die Umschreibung des Nutzungsrechtes beansprucht, hat dies bei der Kirchenverwaltung zu beantragen. Der Nachweis des Überganges der Berechtigung und die gültige Nutzungsurkunde sind vorzulegen. Die erfolgte Umschreibung wird durch eine neue Urkunde bescheinigt.

## § 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.

2. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 18 Verfügung über Grabstätten

1. Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Kirchenverwaltung verfügen. Sie wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.

2. Im Rahmen der Verfügung nach Abs. 1 kann die Kirchenverwaltung Urnen und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofs würdig bestatten lassen. Das Grab wird aufgelassen, eventuelle Grabeinfassungen und das Grabmal gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über, sofern der Nutzungsberechtigte sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes selbst beseitigt, hat, Ersatzansprüche sind nicht gegeben.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist von Nutzungsberechtigten so zu gestalten, daß die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

2. Die Grabstätte muß spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

3. Übernimmt bei einem Grab niemand die Pflege und Instandhaltung oder entspricht der Zustand der Grabstätte oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung, so kann ein ordnungsgemäßer Zustand im Wege der Ersatzvornahme herbeigeführt werden. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Kirchenverwaltung den Grabhügel einebnen, das Grabmal entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben.

## § 20 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen, Anlieferung

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der schriftlichen Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, hierin Anordnungen zu treffen, die sich insbesondere auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Kirchenverwaltung entfernt werden.

3. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist rechtzeitig vorher bei der Kirchenverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen; bei Grabmälern

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung
- b) eine Schriftzeichnung

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 21 dieser Friedhofsordnung entspricht.

5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

6. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## § 21 Grabmalgestaltung

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinem einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

3. Das Grabmal darf nur eine Breite von 0,90 m bei einem Einzelgrab, 1,40 m bei einem Doppelgrab, und 0,90 m bei einem Urnengrab haben.

Die Einfriedung darf die Breite des Grabmals nicht überschreiten und einschließlich des Grabmals nicht länger als 1,80 m bei Einzel- und Doppelgräbern und 1,00 m bei Urnengräbern sein.

## § 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach dem allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke, bestimmt die Kirchenverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

3. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorausgegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten umgelegt oder entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Absatz 5 gilt entsprechend.
4. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen (§ 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung entfernt werden.
5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Kirchenverwaltung entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenverwaltung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

## § 23 Gestaltung der Gräber

1. Die bepflanzbare Grabfläche, einschließlich Grabmal und Einfriedung beträgt höchstens für
 

a) Einzelgräber	Länge	1,80 m
	Breite	0,90 m
b) Doppelgräber	Länge	1,80 m
	Breite	1,40 m
c) Urnengräber	Länge	1,20 m
	Breite	0,90 m
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
3. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze u. ä. sind von den Gräbern zu entfernen.
4. Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall besondere Anordnungen treffen (z. B. bei Vernachlässigung einer Grabstätte).

## VI. Leichenhaus

### § 24 Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Pfarrei Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die beim Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen, oder wenn es der Amts- bzw. Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
4. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VFO des Staatsministerium des Inneren vom 9.12.1970 (GVBl. S. 671) in der jeweils geltenden Fassung.
6. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung und des Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## VII. Leichentransportmittel

### § 25 Leichenwärter/in

1. Die Verrichtung der Reinigung und der Umkleidung von Leichen übernimmt eine von der Kirchenverwaltung bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
3. Ausnahmen von der Inanspruchnahme der Leichenwärter/in bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

### § 26 Leichenträger

Die Leichenträger bestellen die Angehörigen des Verstorbenen, sofern diese Aufgabe nicht von der Gemeinde oder Pfarrei wahrgenommen wird.

## VIII. Gebühren

### § 27 Gebührenarten und Gebührenpflichten

1. Die Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Kirchenverwaltung erhebt
  - a) Grabnutzungsgebühren
  - b) Unterhaltungsgebühren
  - c) Sonstige Gebühren
3. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Kirchenverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
4. Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Kirchenverwaltung erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner  
Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
5. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Kirchenverwaltung gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### § 28 Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 

Einzelgräber	30,00 DM	15€
Doppelgräber	60,00 DM	30€
Urnengräber	30,00 DM	
2. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag entsprechend.
3. Die Grabnutzungsgebühr ist für die Dauer der Grabnutzung im voraus zu entrichten.
4. Sollten im Laufe der Nutzungsdauer die jährlichen Gebühren erhöht werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Erhöhungsbetrag nachzufordern.

### § 29 Sonstige Gebühren

1. Für die Benützung des Leichenhauses wird der Betrag von 50 DM, sowie für deren Reinigung 100 DM berechnet.
2. Die Grabherstellungskosten werden vom Totengräber gesondert in Rechnung gestellt.

## IX. Schlußbestimmungen

### § 30 Haftungsausschluß

Die Kirchenverwaltung übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder deren Beauftragte verursacht werden, keine Haftung.

### § 31 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Seyboldsdorf, 2. Dezember 1992

Ceynd Kochuvilapil  
(Kirchenverwaltungsvorstand)

Edith Georg  
(Kirchenpfleger)

### Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, den 11.01.1993

Bischöfliche Finanzkammer

(Siegel)

gez. Franz Spießl  
Bischöflicher Finanzdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am \_\_\_\_\_ durch Niederlegung im Katholischen Pfarramt.

Hierauf wurde hingewiesen:

- a) durch Anschlag am Schwarzen Brett
- b) durch Veröffentlichung im Pfarrbrief
- c) durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse  
(Nichtzutreffendes streichen)

Kath. Pfarramt Seyboldsdorf  
Seyboldsdorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Kirchenverwaltungsvorstand)

\_\_\_\_\_  
(Kirchenpfleger)



# Beschluß der Kath. Kirchenverwaltung Seyboldsdorf

Blatt Nr.: 51

Es wurden alle Mitglieder gehörig geladen.

Gesetzliche Mitgliederzahl: 6 Zahl der Anwesenden: 6

Ferngebliebene Mitglieder: keine

Tag des Beschlusses  
19.2.1993

Es wurde mit 6 gegen 0 Stimmen beschlossen:

Be- schluß- Nr.	Gegenstand	Beschuß
4	Festsetzung einer Fried- hofsunterhaltungsgebühr	<p>Die Friedhofsordnung vom 2.12.1992 sieht in § 27 Abs.2 Buchstabe b die Einhebung von Unterhaltungsgebühren vor. Im Zuge der Renovierung der Friedhofsmauer wird die Einhebung dieser Gebühr erforderlich.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>B e s c h l u ß</u></b></p> <p>Die Kirchenverwaltung setzt einstimmig eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 700,00 DM (in Worten: Siebenhundert Deutsche Mark) fest. Die Gebühr ist fällig im Jahr 1993 für jede bestehende Grabstätte. Für jede neue bzw. aufgelassene Grabstätte, die in den nächsten 10 Jahren erworben wird, ist die Gebühr beim Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">*****</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><u>Kochunlapf</u></p> <p><u>[Signature]</u></p> <p><u>[Signature]</u></p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><u>[Signature]</u></p> <p><u>Wimmer</u></p> <p><u>Obermair jr</u></p> </div> </div>